Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse bezüglich Ihres Grundstücks/Ihrer Grundstücke, die sich auf

- die Höhe der Äquivalenzbeträge bzw. die Höhe des Grundsteuerwerts oder
- die Höhe der Fläche
- die Vermögensart oder
- die Grundstücksart

auswirken kann oder zu einer erstmaligen Feststellung oder zu einer Aufhebung der Flächen oder Äquivalenzbeträge / Grundsteuerwerte führen kann**, anzuzeigen.**

Diese Anzeige ist von Ihnen als Steuerpflichtiger

bis zum 31.03. in:

- Bayern
- Hamburg
- Niedersachsen und
- in den Bundesländern, die das Bundesmodell anwenden,

bis 31.01. in:

- Hessen und
- Baden-Württemberg

des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem sich die Verhältnisse geändert haben, unaufgefordert durchzuführen.

Diese Anzeige können Sie selbständig ohne Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters beim Lage-Finanzamt des Grundstücks / des Betriebs der L+F durch einfache schriftliche Mitteilung erledigen. Sollten Sie hierbei Hilfe benötigen, nehmen Sie zu gegebener Zeit bitte Kontakt mit uns auf.

Anzuzeigen sind bspw.:

- bauliche Änderungen, die Einfluss auf die Wohn- und Nutzfläche nehmen (z. B. Anbau/Abriss von Gebäude(teilen)),
- Nutzungsänderungen, die Bedeutung für die Vermögensart haben (z. B. Umnutzung land- und forstwirtschaftlich genutzter Gebäudeflächen oder Grundstücke zu nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken (und umgekehrt)),
- die erstmalige Bebauung eines Grundstücks,

- Veränderungen in Bezug auf alle für die Grundsteuerbefreiungen relevanten Umstände wie z. B. Art und Umfang der Nutzung, Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen, etc.

Keine Anzeigepflicht besteht bei Veränderungen der zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerkanzlei
Kann + Partner PartGmbB in Scheßlitz